

Stadt Horstmar
Bebauungsplan Nr. 20
„Drostenkämpchen“

- 5. Änderung

Begründung zum Entwurf

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ep/Re-19066011-01/ 14.06.2019

Inhalt:

I:	Begründung zum Bauleitplan	5
1.	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich	5
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren	5
3.	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	6
4.	Ausgangssituation.....	7
5.	Planungskonzeption	7
5.1	Art der baulichen Nutzung	7
5.2	Maß der baulichen Nutzung	7
5.3	Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche.....	8
6.	Verkehr und Infrastruktur	8
7.	Immissionen	8
8.	Ökologie / Begrünung	9
9.	Denkmalschutz / Denkmalpflege	9
10.	Planverwirklichung / Bodenordnung	9
11.	Flächenbilanz.....	10
II:	Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen	11
1.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	11
1.1	Fläche / Boden.....	11
1.2	Gewässer / Grundwasser	11
1.3	Klima / Lufthygiene	12
1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	12
1.5	Orts- / Landschaftsbild.....	12
1.6	Mensch / Gesundheit	13
1.7	Kulturgüter / sonstige Sachgüter	13
1.8	Wechselwirkungen.....	13
2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	13
2.1	Fläche / Boden.....	13
2.2	Gewässer / Grundwasser	14
2.3	Klima / Lufthygiene	14
2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	14
2.5	Orts- / Landschaftsbild.....	14
2.6	Mensch / Gesundheit	15

2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter	15
2.8 Wechselwirkungen	15
3. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15
3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen	15
3.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	16
III. Verfahrensvermerke.....	17

I: Begründung zum Bauleitplan

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Drostenkämpchen“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Umweltbelange werden dennoch auf Grundlage allgemein verfügbarer Materialien ermittelt und mögliche Umweltauswirkungen bewertet (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich in der Gemarkung Horstmar, Flur 2, umfasst das Flurstück Nr. 590 (tlw.) mit einer Größe von ca. 4.130 m². Er liegt im nördlichen Stadtgebiet zwischen der Straße „Drostenkämpchen“ und der Koppelstraße (L580) angrenzend zum Lernzentrum Horstmar des Gymnasiums Arnoldinum.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung wird als Ziel verfolgt, die Errichtung eines Vier-Gruppen-Kindergartens planungsrechtlich zu ermöglichen. Damit werden bei der Bebauungsplanaufstellung insbesondere die Belange des Bildungswesens berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Unmittelbar berührte/angrenzende Bebauungspläne liegen durch den Ursprungsplan Nr. 20 „Drostenkämpchen“ und seiner 2. Änderung vor, die insbesondere „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ und Grünflächen unterschiedlicher Zweckbestimmungen festsetzen. Diese Festsetzungen werden durch die vorliegende Bebauungsplanänderung überlagert und damit rechtsunwirksam.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren

Die Stadt Horstmar hat nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie beabsichtigt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und aufgrund der Kindergartenbedarfsplanung des Kreises Steinfurt die Schaffung von Planungsrecht zur Deckung des Bedarfes an Betreuungsplätzen durch die Errichtung eines zusätzlichen Kindergartens. Da die derzeitige planungsrechtliche Situation („öffentliche Grünfläche“ innerhalb der „Flächen für den Gemeinbedarf“) der beabsichtigten Bebauung widerspricht, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Es handelt sich bei der Planung insbesondere um die Nutzungsänderung eines vorhandenen Gebietes und damit um einen typischen Fall eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB.

Der Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) von weniger als 20.000 m² fest. Es gelten daher die Vorschriften des § 13a BauGB für die Fälle des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannter Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete) bestehen nicht. Auch insofern besteht kein Grund, von der Anwendung der Verfahrensvorschrift des § 13a BauGB Abstand zu nehmen. Der Bebauungsplan wird daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt.

3. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BauGB dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodenordnung zu gewährleisten. Der Bauleitplan soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde vorbereiten und in den Grundzügen darstellen. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Horstmar ist seit dem 20.10.1976 wirksam.

Die Planungsabsichten („Flächen für den Gemeinbedarf“) korrespondieren nicht mit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes („Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlagen“). Da durch den Bebauungsplan der Innenentwicklung eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes nicht beeinträchtigt wird, erfolgt eine Anpassung des vorbereitenden Bauleitplanes im Wege der Berichtigung (§13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), sodass dem Entwicklungsgebot entsprochen werden kann (§ 8 Abs. 2 BauGB).

4. Ausgangssituation

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich im nördlichen Stadtgebiet an der Straße „Drostenkämpchen“.

Innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 „Drostenkämpchen“ ist das Plangebiet als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft“ als Bestandteil der „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt. Innerhalb der Grünfläche ist zudem eine Anpflanzung mit Sträuchern vorgesehen. Die planungsrechtlichen Vorgaben wurden weitestgehend umgesetzt. Ergänzend ist die kleingärtnerisch genutzte Fläche (z.T. mit extensiver Beweidung) unter anderem mit jungen Obstbäumen bestanden. Im südwestlichen Planbereich befindet sich eine Gartenanlage. Nördlich und nordwestlich der weniger stark frequentierten Straße „Drostenkämpchen“ grenzt Wohnbebauung des Siedlungsgebietes „Nieland“ an. Östlich befindet sich das Lernzentrum Horstmar mit Schulsporthalle. Im Süden und Südwesten liegt das Gartengebiet „Drostenkämpchen“.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „Drostenkämpchen“. Im Bereich dieser Verkehrsfläche liegt die Höhe zwischen ca. 91 - 92,5 m über NHN. Eine besondere Geländeneigung innerhalb des Plangebietes ist nicht erkennbar.

5. Planungskonzeption

Zur Deckung des Betreuungsbedarfes in der Stadt Horstmar wird diese Bebauungsplanänderung aufgestellt. Die Errichtung eines Vier-Gruppen-Kindergartens soll planungsrechtlich ermöglicht werden.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Stadt Horstmar verfolgt die zuvor genannten städtebauliche Ziele. In diesem Zusammenhang wird entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und der Festsetzungen im unmittelbaren östlichen Nahbereich zum Lernzentrum Horstmar das Plangebiet vollständig als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ planungsrechtlich festgesetzt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich aus der Grundflächenzahl (GRZ) in Verbindung mit der maximalen Gebäudehöhe und orientiert sich im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der nördlich benachbarten Wohnbebauung an den Obergrenzen der Baunutzungsverordnung für ein allgemeines Wohngebiet. Die Bauhöhe von maximal ca. 5,5 m über Gebäude ermöglicht die beabsichtigte eingeschossige Kindergartenbebauung.

5.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

Auf die Festsetzung einer Bauform wird verzichtet. Dennoch sind die Abstandsflächen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) einzuhalten.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenzen bestimmt, die sich am einheitlich festgelegten Abstand zu den Verkehrsflächen am Drostenkämpchen und der östlichen Außengrenze orientieren, dem Bauherren im rückwärtigen Bereich individuelle Spielräume ermöglichen sowie eine optische Verknüpfung mit der benachbarten Sporthalle herstellen. Die L-förmige Anordnung ermöglicht eine optimale Ausrichtung der Spiel- und Gartenbereiche sowie einen angemessenen Übergang zu den verbleibenden Gartenanlagen des Drostenkämpchens. Der Versatz im Nordosten hebt den Eingangsbereich zum Kindergartens hervor.

Die nicht überbauten Flächen sind gemäß § 8 BauO NRW wasseraufnahmefähig zu belassen, oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Diese Bereiche sind insbesondere als Außenspielfläche des Kindergartens vorgesehen.

6. Verkehr und Infrastruktur

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über das bestehende öffentliche Verkehrsnetz (Drostenkämpchen) gewährleistet. Nach Norden besteht über die Straßen Drostenkämpchen und Fürstenwiese und die L 580 eine Verbindung zur Stadt Steinfurt sowie nach Südwesten zum Ortskern der Stadt Horstmar.

Darüber hinaus bestehen fußläufige Verbindungen zu den umgebenden Siedlungsbereichen, weshalb im Osten die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung vorgesehen ist. Stellplätze sind im vorderen Bereich zum Drostenkämpchen in Längsaufstellung bzw. unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsflächen in Senkrechtaufstellung möglich und können von dieser Verkehrsfläche angefahren werden.

Die Versorgung des Plangebietes (Gas, Wasser, Elektrizität) wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt. Das anfallende Niederschlagswasser kann in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Straße Drostenkämpchen eingeleitet werden. Der anstehende Boden ist entsprechend der Bodenübersichtskarte für eine vollständige Niederschlagsversickerung ungeeignet.

7. Immissionen

Der Bebauungsplan setzt „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ fest. Dadurch wird eine entsprechende Anlage zur Betreuung von Kindern planungsrechtlich ermöglicht.

Die durch die im Betrieb hervorgerufenen Geräuschauswirkungen durch Kinder beim Spielen im Freien sind im Regelfall keine unzumutbaren Belästigungen bzw. schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO. Sie sind ortsüblich, sozialadäquat und in der Bevölkerung allgemein akzeptiert. Unzulässige Emissionen durch anlagebedingte Kfz-Verkehre (Hol- und Bringverkehr, Mitarbeiter) werden nicht erwartet, da eine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr erfolgt. Immissionsvorbelastungen erheblichen Umfangs für den Geltungsbereich sind nicht bekannt und aufgrund der im Umfeld vorhandenen Wohn- und Grünstrukturen nicht zu erwarten.

8. Ökologie / Begrünung

Durch die neuen Nutzungsmöglichkeiten werden planungsrechtliche Eingriffsmöglichkeiten in Natur und Landschaft bewirkt. Dieses betrifft durch die ermöglichte Bebauung den Verlust von einzelnen Gehölzstrukturen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht gesehen, da zugleich festgesetzt ist, dass artgleiche Bauersatzpflanzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches durchzuführen sind. Vorrangig sind diese im südlichen Bereich entlang des Fußweges umzusetzen, weshalb hier die Festsetzung einer „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ erfolgt. Ausgewiesene Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe 1 gutachtlicher überprüft. Im Ergebnis liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien sowie besonders geschützter Pflanzenarten vor.¹

9. Denkmalschutz / Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW).

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Horstmar unverzüglich anzuzeigen.

10. Planverwirklichung / Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen zur hoheitlichen Umgestaltung von Grund und Boden und deren Eigentums- und Besitzverhältnisse sind voraussichtlich nicht erforderlich. Der Planbereich wird im Wege

¹ BIO-CONSULT, Artenschutzprüfung Stufe I zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Drostenkämpchen“ in der Stadt Horstmar, i.A. von Planungsbüro Hahm, Belm/Osnabrück, 14.06.2019

des Erbbaurechtes an einen Investor vergeben, der die Anlage auf der Grundlage eines Vertrages mit der Stadt und/oder dem Träger der Einrichtung (Katholische Kirchengemeinde St. Gertrudis) realisiert.

11. Flächenbilanz

Die Fläche des Planbereiches beträgt ca. 4.130 m² und umfasst „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ (3.910 m²) und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg) (ca. 220 m²).

II. Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Demnach gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im Sinne dieser Vorschriften wird von einer expliziten Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

1.1 Fläche / Boden

Die geologische Übersichtskarte enthält für das Plangebiet vollständig die Darstellung Coesfeld-Schichten (Mergelgestein, z.T. Mergelkalkstein, hellgrau, z.T. schwach glaukonitisch) der Serie Oberkreide (System Kreide).

Die Bodenübersichtskarte beinhaltet für das Plangebiet vollständig den Bodentyp Pseudogley (vereinzelt Braunerde-Pseudogley und Gley-Pseudogley; stark lehmig bis sandig). Der Geltungsbereich liegt nicht im Suchraum für schutzwürdige Böden. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zwischen 45 bis 56 im mittleren Bereich.

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sind im Plangebiet nicht bekannt.

Eine Flächeninanspruchnahme ist mit Ausnahme weniger Nebenanlagen noch nicht erfolgt.

1.2 Gewässer / Grundwasser

Innerhalb des Plangebietes und dessen unmittelbarer Umgebung verlaufen keine offenen Fließgewässer.

Entsprechend der Bodenübersichtskarte ist der Boden für eine vollständige Versickerung ungeeignet und die Bewirtschaftung mittels gedrosselter Ableitung (Mulden-Rigolen-System) möglich.

Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete grenzen nicht unmittelbar an das Plangebiet an.

1.3 Klima / Lufthygiene

Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt für das Plangebiet eine mittlere Jahrestemperatur von 9,8°C und einen mittleren Jahresniederschlag von 859 mm. Das Plangebiet ist zweiseitig von Bebauung umgeben. Im Süden und Westen grenzt die historische Kleingartenanlage „Drostenkämpchen“ an, die in nordwestlicher Richtung zum Burgweg die Verbindung mit der offenen Landschaft herstellt. Insofern ist innerhalb des Planbereiches von einem insgesamt relativ ausgeglichenem Kleinklima auszugehen.

1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Kernmünsterland Großlandschaft Westfälische Bucht“ und im Landschaftsraum „Hohenholter Lehmebene“. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler sind nicht in unmittelbarer Umgebung vorhanden.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation besteht aus Sternmieren-Hainbuchenwald (nährstoffreich). Demnach sind vor allem Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Esche, Buche oder Feldahorn zu erwarten. Die tatsächliche Vegetation besteht im Plangebiet aus den unterschiedlichen Grünstrukturen der kleingartenähnlichen Nutzung (u.a. Hecken, junge Obstgehölze, Einzelbäume, Wiesen und Weiden).

Artenschutzrechtlich relevante Erkenntnisse liegen für das Plangebiet durch eine Artenschutzprüfung (Stufe 1) vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten oder Quartierstrukturen von Fledermäusen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Essentielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Planungsrelevante Amphibienarten sind aufgrund von fehlenden Laichgewässern auszuschließen.²

1.5 Orts- / Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Hohenholter Lehmebene“. Der Landschaftstyp wird als ackergeprägte offene Kulturlandschaft beschrieben. Übergänge zur freien Landschaft bestehen mittelbar über die Kleingärten in Richtung Nordwesten zum Herrenholz. Das Ortsbild besteht im Wesentlichen aus den teilweise angrenzenden Siedlungsgebieten. Im Norden grenzt Ein- und Zweifamilienhausbebauung an sowie im Osten das großvolumige Lernzentrum Horstmar mit Sporthalle. Das Plangebiet selbst wird kleingärtnerisch genutzt.

² BIO-CONSULT, Artenschutzprüfung Stufe I zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Drostenkämpchen“ in der Stadt Horstmar, i.A. von Planungsbüro Hahm, Belm/Osnabrück, 14.06.2019

1.6 Mensch / Gesundheit

Erhebliche Belastungen durch immissionsrelevante Verkehrsträger, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieben für die beabsichtigten Nutzungszwecke sind nicht bekannt. Eine besondere Freizeit- bzw. Erholungsfunktion des Planbereiches liegt nicht vor. Das Gymnasium Arnoldinum (Lernzentrum Horstmar) grenzt mit seinen Frei- und Spielflächen im Osten an. Über die Straße Drostenkämpchen führt ein Hauptwanderweg.

1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind Bau- und Bodendenkmäler und Hinweise auf sonstige Kultur- und Sachgüter nicht bekannt.

1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen teilweise in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind jedoch nicht erkennbar.

2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.1 Fläche / Boden

Durch die Planung wird eine Versiegelung bisher un bebauter Fläche planungsrechtlich ermöglicht. Durch eine Flächeninanspruchnahme kann eine Verlagerung des Oberbodens eintreten und die vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden (u. a. Lebensraumfunktion, Bestandteil des Naturhaushaltes) können in Teilen verloren gehen. Die Bodenversiegelung kann zu Störungen, insbesondere der Regelungsfunktion im Wasserhaushalt, führen. Durch einen behutsamen Auftrag des Oberbodens in unversiegelte Bereiche kann der Verlust der Bodenfunktionen teilweise verhindert werden. Die Nutzungsfunktion des Bodens als Fläche für Siedlungen bleibt im Plangebiet erhalten.

2.2 Gewässer / Grundwasser

Durch eine Flächeninanspruchnahme kann bei Umsetzung der verbindlichen Planung die Versickerung des Niederschlagswassers eingeschränkt werden. Es kann bei Durchführung der Planung in diesen Bereichen zu einem leicht erhöhten Oberflächenabfluss und einer reduzierten Grundwasseranreicherung kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Kleinflächigkeit der Planung nicht zu erwarten.

2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die planungsrechtlich zulässige Nutzung erhöht sich der mögliche Versiegelungsgrad und bei Durchführung der Planung kann somit im geringen Umfang die Frischluftproduktion auf den Freiflächen eingeschränkt werden. Ausgeprägte Frischluftschneisen liegen jedoch nicht vor, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht erwartet werden.

2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Durch Inanspruchnahme bisher un bebauter Fläche kann in gewisser Weise das Artengefüge durch zusätzliche Bebauung eingeschränkt werden. Die bauliche Inanspruchnahme kann zu einem Verlust an Lebensraum und eventuell zu einer Verdrängung einzelner Individuen führen. Das Fällen einzelner Bäume ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern artgleiche Bausersatzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt werden. Artenschutzrechtlich relevante Belange im Sinne des BNatSchG werden nach gutachterlicher Überprüfung nicht berührt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.³

2.5 Orts- / Landschaftsbild

Grundsätzliche Auswirkungen auf das Ortsbild sind bei Durchführung der Planung insofern zu erwarten, dass die vorhandene Bebauung südlich des Drostenkämpchens fortgeführt wird. Rückwärtig verbleiben die großzügigen Außenspielflächen, die einen Übergang zur historischen Gartenanlage darstellen, weshalb negative Auswirkungen auf das Orts- / Landschaftsbild nicht erwartet werden.

³ BIO-CONSULT, Artenschutzprüfung Stufe I zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Drostenkämpchen“ in der Stadt Horstmar, i. A. von Planungsbüro Hahm, Belm/Osnabrück, 14.06.2019

2.6 Mensch / Gesundheit

Bei Durchführung der Planung wird Planungsrecht für einen zusätzlichen Kindergarten geschaffen und somit einen Beitrag zur Bedarfsdeckung geleistet. Erhebliche Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit sind durch die zulässigen Nutzungen nicht zu erwarten. Die durch Kinder beim Spielen im Freien hervorgerufenen Geräuscheinwirkungen sind im Regelfall keine unzumutbaren Belästigungen.

2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenso wenig wie ökologisch relevante Sachgüter in bedeutsamer Weise beeinträchtigt, weshalb erhebliche oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

3. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Aufgrund des zusätzlichen Bedarfes an Kindergartenplätzen ist der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft grundsätzlich unvermeidbar. Durch die Nutzung bereits vorhandener (Verkehrs-)Infrastruktureinrichtungen wird der Eingriff verkleinert und ein neuer Eingriff in bislang unbelastete Flächen an anderer Stelle (z.B. am Ortsrand) vermieden. Zugleich wird dem städtebaulichen Ziel der Innenentwicklung und der Forderung des § 1a BauGB nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen.

Besondere Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind neben dem Erfordernis von Ersatzpflanzungen innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht vorgesehen. Die verbleibenden Eingriffe sind erforderlich, um die städtebaulich gewünschte Innenentwicklung zur Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen zu ermöglichen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet. Dennoch sollten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden: Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im beschleunigten Verfahren (gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB) gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Eine spezifische Kompensationsberechnung ist in diesem Planverfahren deshalb entbehrlich.

Stadt Horstmar
Horstmar,

.....
(Bürgermeister)

Aufgestellt:

Osnabrück, 14.06.2019

Ep/Re-19066011-01


Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Horstmar hat der Begründung des Entwurfes in seiner Sitzung am zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am als Begründung der Satzung gebilligt.

Horstmar, den
Der Bürgermeister

.....
(Bürgermeister)